

Stellungnahme(n) (Stand: 10.05.2024)

Sie betrachten: Kennedydamm 55 (01/017)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 02.09.2019 - 04.10.2019

Behörde:

Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb

Frist: 11.10.2019 (verlängert)

Stellungnahme: Erstellt von: Ilona Hartung, am: 11.10.2019 , Aktenzeichen: 67/201.3 - Ha

B-Plan-Vorentwurf Nr. 01/017 - Schwannstraße 3 / Kennedydamm 55 -
(Gebiet ungefähr zwischen Kennedydamm, Roßstraße und einer gedachten
Verbindungsline ungefähr zwische Grundstück Roßstraße Nr.140
und dem Kennedydamm)

hier: Ermittlung planerischer Grundlagen

Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g.
Bebauungsplans im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4.1 BauGB zur
Stellungnahme vorgelegt.

Das Plangebiet / der aufzustellende Bebauungsplan setzt sich aus zwei
Grundstücken zusammen:

Schwannstraße 3 (im Süden)

Hierfür wurde bereits in 2018 das einstufige Wettbewerbsverfahren
abgeschlossen.

Kennedydamm 55 (im Norden)

Das Plangebiet (Kennedydamm-Center) wurde neu,aufgrund der
Beschlussfassung im APS, in den Geltungsbereich des Bebauungsplans mit
hinzugenommen. Im Nachgang zum Wettbewerb für das Grundstück
Schwannstraße 3 soll auch hier noch ein qualitätssicherndes Verfahren
durchgeführt werden.

Die folgenden Aussagen beziehen sich auf beide Grundstücke (= den
Geltungsbereich des B-Plans 01/017).

Der Punkt 3.3 Erschließung in der textlichen Begründung enthält nur
Aussagen zur verkehrstechnischen Erschließung.

Aussagen zur abwassertechnischen Erschließung sind jedoch noch keine

enthalten. Ein diesbezüglicher Textblock ist daher noch in die Begründung aufzunehmen.

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die nachfolgenden Hinweise und Anforderungen sind aber zwingend zu beachten:

Das Plangebiet im Stadtteil Golzheim ist heute abwassertechnisch voll erschlossen. Der § 44 Absatz (1) LWG NW kommt somit nicht zur Anwendung.

Das Grundstück Schwannstraße 3 ist an den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Schwannstraße angeschlossen. Die Entwässerung erfolgt gedrosselt unter Einhaltung einer durch den Stadtentwässerungsbetrieb SEBD seinerzeit vorgegebenen Einleitbeschränkung in Höhe von 50 l/s.

Für das Grundstück Kennedydamm 55 (Roßstraße 166) liegen noch keine Kenntnisse über die derzeitige Entwässerung vor. Sollte sich gegenüber dem derzeitigen Bestand der Anschlussgrad deutlich erhöhen, so ist auch hier mit einer Einleitungsbeschränkung zu rechnen.

Da der vorhandene öffentliche Mischwasserkanal in der Schwannstraße hydraulisch ausgelastet ist, muss auch zukünftig die vorhandene Einleitbeschränkung, die sich auf eine maximale Einleitmenge von Niederschlags- und Schmutzwasser bezieht, zwingend aufrecht erhalten bleiben. Flächen für eine Rückhaltung sind daher auf dem zukünftigen Grundstück zu berücksichtigen.

Ein kanaltechnischer Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Straße Kennedydamm ist aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit nicht möglich.

Die Themen zu den Umweltbelangen / Umweltbericht sind gemäß Punkt 5 der Begründung hier noch nicht erfasst und sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Dies bezieht sich dann auch auf die Aussagen des SEBD zur Klimaanpassung und Urbanen Sturzfluten.

gez. I.Hartung

Anhänge: -

Nachträge: -
manuelle -
Einträge: